

ZH_OBERGERICHT LB110050 vom 14. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110050

FR: ZH_OBERGERICHT LB110050 du 14 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110050 del 14 maggio 2012

Erwägungen

E. 6

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern gemeinsam für das Berufungs- verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'212.- zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Dielsdorf, II. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 35 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 91'740.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Mai 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Clausen versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.